jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 7Ob2075/96i, 7Ob335/98k, 5Ob144/08z, 3Ob145/08g, 2Ob196/11d, 1Ob221/12z, 10Ob88/18s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

MRG §49a

Rechtssatz

§ 49a MRG ist dahin auszulegen, dass die Durchsetzbarkeit des Endtermines nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses zu beurteilen ist. Eine während der Geltungsdauer des MRG in seiner Urfassung vereinbarte zehnjährige Mietvertragsdauer ist unter Beurteilung der durch das 3. WÄG eingeführten Bestimmung § 49a MRG als unzulässig und daher unwirksam anzusehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2075/96i
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 7 Ob 2075/96i
- 7 Ob 335/98k
  Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 335/98k
  nur: § 49a MRG ist dahin auszulegen, dass die Durchsetzbarkeit des Endtermines nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses zu beurteilen ist. (T1)
  Beisatz: Es soll damit auf einen Zeitpunkt (nämlich den des Vertragsabschlusses) Bezug genommen werden, in welchem die Parteien in ihrer Willensbildung auf die Vertragsgestaltung noch Einfluss nehmen und die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung von Vertragsbestimmungen mit der Rechtslage zu diesem Zeitpunkt sehen und einkalkulieren konnten. (T2) Beisatz: Eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses undurchsetzbar vereinbarte Befristung kann nach Inkrafttreten des 3. WÄG auch dann nicht durchgesetzt werden, wenn dies nach der durch Inkrafttreten des 2. WÄG geschaffenen Rechtslage möglich gewesen wäre. (T3)
- 5 Ob 144/08z
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 144/08z
  nur T1; Beisatz: Durch Rechtsänderungen werden daher durchsetzbare Endtermine nicht undurchsetzbar, undurchsetzbare nicht durchsetzbar. (T4)
- 3 Ob 145/08g
  Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 145/08g
  nur T1
- 2 Ob 196/11d
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 196/11d
  Vgl; Beisatz: Hier: § 29 Abs 1 Z 3 MRG idF der WRN 2000 (§ 49c Abs 1 MRG). (T5)
- 1 Ob 221/12z
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 221/12z
  Auch; nur T1
- 10 Ob 88/18s
  Entscheidungstext OGH 15.10.2019 10 Ob 88/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106017

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at